

2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft

Struktur und Eigenart der Gebiete mit Vorrang Landschaft sind zu erhalten, beziehungsweise zu fördern. Landschaftsschäden, die durch Bauten und Anlagen wie z.B. Antennenmasten, Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen, Gruben oder Deponien entstehen können, sind möglichst zu beheben.

Planungsgrundsatz 2.3 A

In den Gebieten mit Vorrang Landschaft gelten erhöhte Anforderungen an den Standort und an die Gestaltung von bewilligungspflichtigen baulichen Eingriffen. Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen (gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG) werden nur in Ausnahmefällen zugelassen.

Festsetzung 2.3 A

Zur Ausgangslage gehören die in der Übersichtskarte «Internationale und nationale Schutzgebiete» (vgl. Kap. 2.4) gemäss Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) ausgewiesenen Landschaften. In diesen Landschaften werden Vorhaben besonders bezüglich ihrer Landschaftsverträglichkeit beurteilt.

Ausgangslage

Für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone gelten die Bestimmungen von Art. 16a Abs. 1 und 2 RPG.

Mit der Bezeichnung von Gebieten mit Vorrang Landschaft im KRP wird offengelegt, wo der Kanton spezielle Beurteilungsmassstäbe im Bereich Landschaft anwendet.

Erläuterungen

Im Rahmen des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK) wird von einer Aufgabenteilung zwischen den drei Ebenen Bund, Kanton und Gemeinden ausgegangen:

- Die Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) werden vom Bund festgelegt und sind als Ausgangslage eingestuft. In der Übersichtskarte «Internationale und nationale Schutzgebiete» sind sie eingetragen.
- Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist aufgrund der Gesetzgebung überall auf die Landschaft Rücksicht zu nehmen. Auf Stufe Kanton sind Gebiete mit Vorrang Landschaft ausgeschieden, in denen aus kantonaler Sicht erhöhte Anforderungen an den Standort, die Gestaltung und die Einpassung von Bauten und Anlagen gestellt werden.

Erläuterungen

- Die Gemeinden haben die Aufgabe, aus ortsplanerischer Sicht Landschaftsteile zu schützen oder gar freizuhalten. Damit sie ihrem gesetzlichen Auftrag zum Schutz der Landschaft nachkommen, sind auch an Orten, wo aus kantonaler Sicht kein Gebiet mit Vorrang Landschaft bezeichnet wurde, Schutzzonen durchaus notwendig oder sinnvoll. Andererseits sind auch angemessene Siedlungsgebietserweiterungen in Gebieten mit Vorrang Landschaft nicht ausgeschlossen. Wie bei den Bauvorhaben ist der landschaftliche Aspekt bei der Interessenabwägung speziell zu gewichten. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, die Gebiete mit Vorrang Landschaft in der Ortsplanung als Landschaftsschutzzonen auszuscheiden. Eine flächendeckende Umsetzung dieser Gebiete ist in der Ortsplanung nicht nötig, weil für Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebietes ohnehin eine Beurteilung durch den Kanton erforderlich ist.

Baurechtlich gelten in den Gebieten mit Vorrang Landschaft die gleichen Vorschriften wie im Landwirtschaftsgebiet. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Flächen ist nicht eingeschränkt; die Grundnutzung bleibt Landwirtschaft. Hingegen sind in den Gebieten mit Vorrang Landschaft Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG aufgrund ihres Erscheinungsbildes zu vermeiden, da diese für bodenunabhängigen, grossflächigen Pflanzenbau respektive Tiermast bestimmten Zonen in vieler Hinsicht mit Industrie- und Gewerbe-zonen vergleichbar sind. Solche Zonen sind für Bauten und Anlagen bestimmt, die über eine innere Aufstockung eines Betriebes hinausgehen.

Der Kanton fördert Aufwertungsmassnahmen in Gebieten mit Vorrang Landschaft, indem er beispielsweise die Beseitigung von nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen oder die Einpassung störender Bauten und Anlagen unterstützt.

Die Gebiete mit Vorrang Landschaft sind in der Richtplankarte eingetragen.